

nisationen sowie durch eine Relativierung der Geheimhaltung dort, wo keine übergeordnete wissenschaftliche, militärische oder wirtschaftliche Interessen tangiert sind, behoben werden. An der Substanz des Tierschutzgesetzes wird durch entsprechende Anpassungen nichts geändert, und für die Geschwister bleibt somit auch die Rechtssicherheit gewährleistet. Mit der Schliessung der erkannten Vollzugslücken soll vielmehr sichergestellt werden, dass das Gesetz in der Praxis wirklich den Intentionen des Gesetzgebers entspricht.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 15. Mai 1985

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 15 mai 1985

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegzunehmen.

Überwiesen – Transmis

85.424

Postulat Weder-Basel
Tierschutzkommissionen. Erweiterung
Protection des animaux.
Elargissement des commissions

Wortlaut des Postulates vom 22. März 1985

Der Bundesrat wird ersucht, die Tierschutzverordnung dahingehend zu ergänzen, dass die Eidgenössische Kommission für Tierversuche und die kantonalen Aufsichtskommissionen erweitert werden durch Humanmediziner (praktische Ärzte) und Geisteswissenschaftler (Ethiker, Philosophen).

Texte du postulat du 22 mars 1985

Le Conseil fédéral est prié de compléter l'ordonnance fédérale sur la protection des animaux en ajoutant que des représentants de la médecine humaine (praticiens) et des sciences morales (éthique, philosophie) figureront dans la Commission fédérale pour les expériences sur animaux et dans les commissions de surveillance cantonales.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In der Verordnung heisst es, die Eidgenössische Kommission für Tierversuche werde zusammengesetzt aus Fachleuten für Versuchstierkunde, Tierversuche und Tierschutzfragen. Die wissenschaftlichen Fachleute sind dann meist Experimentatoren, Vertreter aus der Industrie, beamtete Tierärzte. Die Vertreter des Tierschutzes hingegen sind in der Regel naturwissenschaftliche Laien. Es ist ihnen nicht oder nur unter grossem Aufwand möglich, die Fachsprache der Forscher zu entziffern und herauszufinden, was eigentlich in den Versuchen mit den Tieren geschieht und welcher Zweck damit verfolgt wird.

Die Anwesenheit eines Humanmediziners in der Kommission könnte die heute übliche Diskrepanz zwischen Forschung im Elfenbeinturm und den Problemen des kranken Menschen überbrücken. Der Arzt, «Nutzniesser» der Tierversuche in Forschung und Industrie, hätte ein gewichtiges Wort mitzureden bei der Beurteilung von wissenschaftlichem Wert, Berechtigung und Unerlässlichkeit von Gesuchen.

Einen Geisteswissenschaftler könnte man zwar als Laien auf dem Gebiet der exakten Naturwissenschaften bezeichnen, er würde aber die gesamte «Zweck-Ethik-Problematik» auf eine andere Ebene bringen und damit verhindern, dass Gesuche immer von vorgefassten Meinungen und eingefahrenen Ideologien aus beurteilt werden. Auch sie könnten zur

gesetzlich verankerten «Unerlässlichkeit» (Art. 14) neue Aspekte einbringen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 15. Mai 1985
Déclaration écrite du Conseil fédéral du 15 mai 1985

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegzunehmen.

Überwiesen – Transmis

85.341

Postulat Stamm Walter
Postsendungen. PVC-Verpackung
Envois postaux en emballages PVC

Wortlaut des Postulates vom 8. Februar 1985

In ständig steigendem Umfang werden durch die Verlage Zeitschriften und Periodikas in PVC-Klarsichtfolien verpackt den Postempfängern zugestellt. Dies belastet unnötigerweise die Kehricht- und Abfallbeseitigung. Im Interesse einer Verminderung der Schadstoffbelastung der Umwelt wird der Bundesrat gebeten, die Postbeförderungsbestimmungen so zu ändern, dass Postsendungen mit PVC-Verpackung nicht mehr angenommen werden.

Texte du postulat du 8 février 1985

Les maisons d'édition envoient en quantités toujours plus importantes des revues et des périodiques qui sont enveloppés dans des feuilles transparentes en PVC. Cela entrave inutilement l'élimination des ordures et des déchets. Aux fins de réduire la pollution de l'environnement par des substances nuisibles, je prie le Conseil fédéral de modifier les dispositions relatives à l'acheminement du courrier de telle sorte que les envois postaux en emballages PVC ne soient plus acceptés.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. April 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 avril 1985

Klarsichtfolien aus Kunststoff werden seit längerer Zeit weltweit als Verpackung von Zeitschriften, Prospekten, Katalogen und dergleichen verwendet. Die Versender in der Schweiz verwenden jedoch keine Folien aus Polyvinylchlorid (PVC), sondern Klarsichthüllen, die vor allem aus Polyäthylen bestehen. Daher entsteht bei der Vernichtung dieses Verpackungsmaterials keine grössere Umweltbelastung als durch die herkömmlichen Hüllen und Streifbänder aus Papier. Im übrigen geht die Verpackungsindustrie generell dazu über, nach und nach Verpackungen aus umweltfreundlichen Stoffen herzustellen, die kein Polyvinylchlorid enthalten. Der Bundesrat ist bei dieser Sachlage der Meinung, es bestehe kein Anlass, die Postbeförderungsbestimmungen im Sinne des Postulates zu ändern.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

Postulat Stamm Walter Postsendungen. PVC-Verpackung

Postulat Stamm Walter Envois postaux en emballages PVC

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.341
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1262-1262
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 518

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.